



Abteilung 11 Soziales

Richtlinie für das Ruhegeld für Pflegepersonen

§ 1

Allgemeines

(1) Das Land Steiermark gewährt Pflegepersonen bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 3 als Anerkennung ihrer Leistungen für die Pflege und Erziehung von Pflegekindern ein Ruhegeld.

(2) Auf die Gewährung des Ruhegeldes besteht kein Rechtsanspruch.

(3) Das Ruhegeld stellt einen höchstpersönlichen Anspruch der Pflegeperson dar. Geleistete Pflegezeiten können nicht auf andere Pflegepersonen übergehen.

§ 2

Begriffsdefinitionen

(1) Pflegekinder sind gemäß § 3 Z. 6 StKJHG, LGBl. Nr. 138/2013, Kinder und Jugendliche, die von anderen als den Eltern oder sonst mit Pflege und Erziehung betrauten Personen nicht nur vorübergehend gepflegt und erzogen werden. Kinder und Jugendliche, die von nahen Angehörigen nicht nur vorübergehend gepflegt und erzogen werden, gelten nur als Pflegekinder, wenn dies im Rahmen der vollen Erziehung geschieht.

(2) Als Pflegekinder gelten weiters junge Erwachsene gemäß § 31 Abs. 1 StKJHG, LGBl. Nr. 138/2013, welchen Hilfen durch Betreuung bei Pflegepersonen gewährt werden, wenn zum Zeitpunkt der Vollendung des 18. Lebensjahres bereits Erziehungshilfen gewährt wurden und dies zur Erreichung der im Hilfeplan definierten Ziele dringend notwendig ist.

(3) Pflegepersonen sind gemäß § 3 Z. 7 StKJHG, LGBl. Nr. 138/2013, Personen, die Pflegekinder gemäß Abs. 1 und 2 pflegen und erziehen. Als Pflegepersonen gelten unabhängig vom Familienstand Einzelpersonen.

§ 3

Voraussetzungen für die Gewährung des Ruhegeldes

(1) Das Ruhegeld wird Pflegepersonen gewährt, die das 60. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Pflegepersonen müssen mindestens 15 Jahre lang Pflegekinder betreut haben.

(3) Die Pflegeperson muss während der Zeit der Pflege ihren ordentlichen Wohnsitz in der Steiermark gehabt haben. Ein Wohnsitz in der Steiermark ist während des Bezuges des Ruhegeldes nicht mehr erforderlich.

(4) Pflegepersonen erhalten ein Ruhegeld nur dann, wenn sie keine gleichwertige oder ähnliche Leistung einer anderen Gebietskörperschaft für die Pflegeleistung beziehen.

(5) Ein Ruhegeld für Pflegepersonen ist zu gewähren, wenn die Pflegeleistung nicht im Rahmen eines Dienstverhältnisses ausgeübt wurde.

§ 4

Antragstellung

(1) Der Antrag kann bei der Gemeinde des ordentlichen Wohnsitzes der Pflegeperson oder direkt bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde eingebracht werden. Dem Antrag ist eine Bankbestätigung anzuschließen.

(2) Nach einer Erstprüfung und Bestätigung der Angaben ist er an die Abteilung 11 Soziales zur weiteren Bearbeitung und Entscheidung weiterzuleiten.

(3) Die Antragstellerin/der Antragsteller wird vom Ergebnis schriftlich verständigt. Eine Ausfertigung ergeht an die Bezirksverwaltungsbehörde.

§ 5

Berechnung der Pflegezeiten und Höhe des Ruhegeldes

(1) Die Höhe des Ruhegeldes hängt von der Einstufung ab. Maßgebend für die Einstu-

fung sind die Pflegezeiten und die Anzahl der Pflegekinder.

(2) Die Pflegezeit (Aktivzeit der Pflegeperson) beginnt mit dem Beginn der Pflegezeit des ersten Pflegekindes und endet mit der Beendigung der Pflegezeit des letzten Pflegekindes. Unterbrechungen in der Aktivzeit zählen nicht zu den Pflegezeiten.

(3) Für die Anzahl der Pflegekinder werden alle Pflegekinder, unabhängig von der Pflegedauer, gezählt.

(4) Das Ruhegeld beträgt monatlich:

1. bei einer Pflegeleistung von mindestens 15 Jahren
 - a) für ein oder zwei Pflegekinder: € 148,98,
 - b) für drei oder mehr Pflegekinder: € 185,32;
2. bei einer Pflegeleistung von mindestens 20 Jahren
 - a) für ein oder zwei Pflegekinder: € 221,65,
 - b) für drei oder mehr Pflegekinder: € 257,99.

§ 6

Härteklause

Aus besonders berücksichtigungswürdigen Gründen kann das Ruhegeld für Pflegepersonen auch ausbezahlt werden, wenn einzelne Voraussetzungen zur Gewährung nicht erfüllt sind. Als Voraussetzung sind das Eintreten von erheblichen Härten bei Nichtgewährung des Ruhegeldes zu verstehen. Diese können sowohl finanzieller als auch sozialer Art sein.

§ 7

Auszahlung des Ruhegeldes

(1) Die Auszahlung des Ruhegeldes erfolgt durch das Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 11 Soziales.

(2) Das Ruhegeld wird mit dem auf das Antragsdatum folgenden Monatsersten gewährt.

(3) Die Auszahlung des Ruhegeldes erfolgt aus verrechnungstechnischen Gründen 12-mal im Jahr. In der Zuerkennung des Ruhegeldes sind zwei Sonderzahlungen (13. und 14. Bezug) enthalten.

(4) Das Ruhegeld wird im Vorhinein bis spätestens 10. jedes Monats, ausbezahlt.

(5) Bei Ableben des Bezugsberechtigten wird das Ruhegeld zur Gänze für jenen Monat gewährt, in welchem der Todesfall eingetreten ist.

(6) Die Auszahlung des Ruhegeldes erfolgt bargeldlos auf das angegebene Konto oder über Postanweisung.

§ 8

Meldung von Änderungen

(1) Pflegepersonen, die Ruhegeld beziehen, haben dem Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 11 Soziales, jede Änderung des Namens, des Wohnsitzes oder der Bankverbindung (mit Bankbestätigung) unverzüglich zu melden.

(2) Der Tod des Bezugsberechtigten ist der Abteilung 11 Soziales sofort bekannt zu geben und eine Kopie der Sterbeurkunde oder eine Bestätigung des Standesamtes zu übermitteln.

§ 9

Rückzahlungsverpflichtung

Bei unwahren Angaben, sofern diese nicht auf einem offensichtlichen Irrtum der Antragstellerin/des Antragstellers beruhen oder bei Verschweigen maßgebender Tatsachen, ist das zu Unrecht empfangene Ruhegeld dem Land Steiermark zurückzuzahlen.

§ 10

Verzichtserklärung

Auf das Ruhegeld für Pflegepersonen kann insbesondere dann verzichtet werden, wenn dies für die Antragstellerin/den Antragsteller günstiger ist.

§ 11

Datenverkehr

Die Daten der Antragstellerin/des Antragstellers werden soweit automationsunterstützt verarbeitet, als dies in Art und Umfang für den Zweck des Verwaltungsverfahrens zur Gewährung des Ruhegeldes erforderlich ist.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit 1. Oktober 2014 in Kraft.

§ 13

Außerkräfttreten

Die Richtlinie „Ruhegeld des Landes Steiermark für Pflegepersonen von Pflegekindern“, die mit 1. Jänner 2000 in Kraft getreten ist, tritt mit 30. September 2014 außer Kraft.